

Geschäfts- und Lieferbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und Lieferungen, sofern nicht im einzelnen hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen und von uns schriftlich bestätigt werden. Entgegenstehende Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie Auftragsbestätigungen der Gegenseite sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir ihnen ausdrücklich und schriftlich zustimmen. Anderen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

I. Umfang und Lieferpflicht

1. Für den Umfang der Lieferung ist das beiderseitige schriftliche Anerkenntnis maßgebend. Liegt ein solches nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.

2. Die zu dem Vorgang gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind nur angenähert maßgebend sowie sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

3. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dieses im einzelnen ausdrücklich vereinbart ist.

II. Preisstellung

Die jeweils in Frage kommenden Preisstellungen sind in unseren Angeboten und in den Preislisten bzw. in der Verkaufskorrespondenz angegeben.

Nicht in unseren Preisen enthalten sind:

- alle Maurer-, Putz-, Stemm-, Gerüst- und Malerarbeiten,
- alle Fundamente für die Aufstellung der Geräte und Anlagenteile einschließlich der körper- und luftschalltechnischen Maßnahmen,
- alle Isolierungsarbeiten (thermisch und akustisch),
- alle Stiel- und Abflußmaßnahmen nach unseren Angaben (z. B. freier Kühlwasser- und Schwitzwasserabfluß über Trichter),
- alle Wasserverrohrungsarbeiten außerhalb unserer Geräte und Anlagenteile (z. B. für Kühlwasser, Kaltwasser, Befeuchtungswasser und Heizwasser),
- alle elektrischen Verkabelungen außerhalb unserer Geräte und Anlagenteile,
- alle anderen in der Korrespondenz nicht ausdrücklich vereinbarten Lieferungen und Leistungen.

III. Eigentumsvorbehalt

Die Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller zustehenden Ansprüche Eigentum des Lieferers. Der Besteller ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte bis zur Höhe der dem Lieferer zustehenden Ansprüche an diesen ab. Der Besteller bleibt auch nach Abtretung, unbeschadet der Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, zum Einzug ermächtigt. Der Lieferer wird von seinem Einzugsrecht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Gebrauch machen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung der Waren mit nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen erwirbt er Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware mit den anderen Gegenständen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind zu leisten: „netto ohne jeden Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung, frei Zahlstelle des Lieferers“, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

2. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom Lieferer nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft; ebensowenig die Aufrechnung mit solchen. Die Bestimmung IX, Ziff. 2, Satz 2 bleibt hiervon unberührt,

V. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt an dem Tage, an dem Obereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und dem Lieferer, also die absolute kaufmännische und technische Orderklarheit schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen voraus.

Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.

2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten:

- a) bei Lieferung ohne Aufstellung, wenn die Ablieferung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist erfolgt ist; wenn die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Lieferfrist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist;
- b) bei Lieferung mit Aufstellung, sobald die Aufstellung der Anlagen innerhalb der vereinbarten Lieferfrist erfolgt ist.

3. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung bei den für die Ausführung des Auftrages in Frage kommenden Betriebsorganen des Lieferers, Ausschußwerden eines wichtigen Arbeitsstückes oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vom Lieferer nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.

4. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet werden, das Lagergeld wird von uns jedoch auf 5 v.H. begrenzt, es sei denn, daß höhere Kosten nachgewiesen werden.

VI. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist:

- a) bei Lieferung ohne Aufstellung, wenn die Sendung die Fabrik oder das Lager verlassen hat. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Lieferers. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
- b) bei Lieferung mit Aufstellung am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb; soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probetrieb. Vorausgesetzt wird dabei, daß der Probetrieb bzw. die Übernahme in eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung anschließt. Verzögert sich der Probetrieb bzw. die Übernahme um mehr als 14 Tage, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über.
- c) wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert wird, so geht in beiden Fällen vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.

VII. Aufstellung und Montage

- A) Für jede Art von Aufstellung und Montage gelten — sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist — folgende Bestimmungen:

a) Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

1. Hilfsmannschaften wie Transportarbeiter und Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Facharbeiter in der vom Lieferer erforderlich erachteten Zahl,
2. die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen, wie Hebezeuge, Feldschmieden sowie die erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe, Kühlwasser, Treibeile und Treibriemen einschließlich des Auflebens und der notwendigen Änderungen,
3. Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Baustelle,
4. für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge, genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume sowie für die Leute des Lieferers angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume.

b) Vor Beginn der Montage müssen die für die Aufnahme der Aufstellungsarbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden, und alle Maurer-, Zimmerer- und sonstige Vorarbeiten sollen vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, daß die Aufstellung sofort nach Ankunft unserer Leute begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Insbesondere müssen die Anfahrwege und der Aufstellungsplatz geebnet und geräumt, das Grundmauerwerk abgebunden und trocken, alle Grundmauern gerichtet und hinterfüllt, bei Innenaufstellung Wand- und Deckenverputz vollständig fertiggestellt, sowie auch die Türen und Fenster eingesetzt sein.

c) Verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die nicht in unserem Verschulden liegen, so hat der Besteller alle Kosten für Wartezeiten und für die erforderlichen Reisen zu tragen.

d) Den Monteuren ist vom Besteller die Arbeitszeit nach bestem Wissen wöchentlich oder täglich zu bescheinigen.

e) Der Lieferer haftet nur für ordnungsgemäße Handhabung und Aufstellung der Liefergegenstände; er haftet nicht für die Arbeiten seiner Aufsteller und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung zusammenhängen oder soweit dieselben vom Besteller veranlaßt sind.

B) Falls der Lieferer die Gestellung von Montagepersonal gegen Einzelberechnung übernommen hat, gelten außer den Bestimmungen unter A) noch die folgenden:

1. Es werden bestimmte Tagessätze berechnet, die ebenso wie die Bezahlung von Überstunden sowie von Sonntags- und Feiertagsarbeiten bei Erteilung des Auftrages zu vereinbaren sind. Reisezeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit. Sind keine Stunden- und Tagessätze vereinbart worden, so gelten die zur Zeit der Montage bei uns üblichen Sätze. Das gleiche gilt für die Auslösungen.

2. Die Kosten für Hin- und Rückfahrt und für die Beförderung des Gepäcks und des Handwerkzeuges sind vom Besteller zu vergüten. Für Wohnung und Verpflegung haben Monteure selbst zu sorgen.

VIII. Entgegennahme

1. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Anstände aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

2. Teillieferungen sind zulässig.

IX. Garantie

Wir gewähren ein Jahr Materialgarantie vom Tage der Inbetriebnahme bzw. vom Liefertage an gerechnet, vorausgesetzt, daß die Inbetriebnahme nicht später als drei Monate nach Lieferung erfolgt.

Für Mängel haften wir also unter Ausschluß weiterer Ansprüche gegen uns sowie unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind bei frachtfreier Einsendung nach unserer Wahl unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten — ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer —, vom Tage des Gefahrüberganges an gerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muß uns unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

2. Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten, wenn nicht eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel herrschen kann. Jedoch dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

3. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzmaschinen oder Ersatzteilen hat der Besteller dem Lieferer die angemessene Zeit und Gelegen-

heit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.

4. Wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen läßt, ohne den Mangel zu beheben, so kann der Besteller das Recht der Minderung geltend machen. Kommt zwischen Besteller und Lieferer eine Einigung über das Ausmaß der Minderung nicht zustande, so kann der Besteller auch Wandlung verlangen. Die Wandlung kann vom Besteller nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Lieferung durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird.

5. Erkennt der Lieferer rechtzeitig erhobene Mängelrügen nicht an, so verjährt das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an, in 12 Monaten. Wird innerhalb dieser Frist keine Einigung erzielt, so können Lieferer und Besteller eine Verlängerung dieser Verjährungsfrist vereinbaren.

6. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse ohne unser Verschulden entstehen. Außerdem sind alle Teile frachtfrei an uns zurückzusenden.

7. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten oder sonstige Eingriffe in die Anlage wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

8. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, daß Nachbesserungsarbeiten oder Lieferung von Ersatzstücken erforderlich werden, für diejenigen Anlageteile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.

9. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haften wir im gleichen Umfange wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, und zwar nur bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.

10. Für Erzeugnisse von Zulieferanten, auch wenn diese in das kälte- und klimatechnische Enderzeugnis eingehen, gelten die in den Lieferbedingungen der Zulieferanten für Mängel der Lieferung enthaltenen Bestimmungen.

11. Die von uns gewährleisteten Temperatur- und Feuchtigkeitswerte gelten in unmittelbarer Nähe der Fühlerorgane gemessen.

X. Sonstige Schadensersatzansprüche, Rücktritt

1. Wird dem Lieferer die ihm obliegende Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der folgenden Maßgabe:

Ist die Unmöglichkeit der Leistung auf grobe Fahrlässigkeit des Lieferers zurückzuführen, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 v.H. des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, welcher wegen Unmöglichkeit der Leistung nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Grobe Fahrlässigkeit des Zulieferanten berechtigt den Besteller zu Schadensersatzansprüchen nur dann, wenn der Lieferer die erforderliche Sorgfalt bei der Überwachung des Zulieferanten vernachlässigt hat.

2. Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von V. Ziff. 3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dieses nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

3. Anderweitige Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

XI. Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist Hamburg, falls nicht von uns ausdrücklich anderes vereinbart.

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche (einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen) aus der Geschäftsverbindung mit Volkaufleuten und Käufern, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg.

XII. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.